

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach xxxx | 2xxxx Kiel

PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 11.08.2025
Mein Zeichen: IV 641 - 578784
Meine Nachricht vom:

[REDACTED]

Telefon: 0431 988 1732
Telefax: 0431 988614 1732

04.09.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

• **10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau**

hier:

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG)
Planungsanzeige zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 13b LaPlaG innerhalb der Potenzialfläche PR3_LAU_050 gemäß 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie (April 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.08.2025 hat die Gemeinde Bälau die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 11 Abs 1 LaPlaG zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt und um Stellungnahme und unverbindliche

Voreinschätzung bezüglich eines Antrags zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 13b LaPlaG gebeten.

Mit der Planung soll auf einer ca. 48 ha großen Fläche der Bestandswindpark um 3 Windenergieanlagen (WEA) erweitert werden. Das Gebiet befindet sich südlich der Gemeindegrenze zu Panten, östlich und nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeindegrenze zu Alt-Mölln. Die Fläche liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung 2020 des Regionalplans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan IV (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.

Derzeit in Aufstellung befinden sich:

Die Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Zweiter Entwurf April 2025;
die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025

Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen.

Allerdings ermöglicht es § 245e Abs 5 BauGB einer Gemeinde auch dann ein Windgebiet gemäß § Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen, „wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“.

Ein in den Raumordnungsplänen ausgewiesenes Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen liegt im Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor. Ziele der Raumordnung, die mit § 245e Abs 5 BauGB überwunden werden könnten, liegen für den Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

ebenfalls nicht vor. Insofern bestehen gegen die Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Durch eine kürzlich erfolgte Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB ist jetzt kein Zielabweichungsverfahren mehr erforderlich. Es muss kein Antrag auf Zielabweichung mehr gestellt werden; das Bauleitplanverfahren kann regulär fortgeführt werden. § 13b LaPlaG kommt nicht mehr zur Anwendung.

Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung weise ich auf Folgendes hin:

Seit dem 07.08.2025 läuft noch bis zum 08.10.2025 die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land. Darin ist in der Gemeinde Bälau ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen, welches die in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Fläche für „Erneuerbare Energie: Windenergiegebiet“ mit umfasst. Es handelt sich um das Vorranggebiet mit der Nummer LAU_050. Ich füge das Datenblatt als Anlage bei. Da auch die Landesplanung hier die Ausweisung eines Windgebietes beabsichtigt, bestehen gegen die gemeindliche Planung keine Bedenken.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Anlage:

Datenblatt aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land 2025

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Herzogtum Lauenburg
Stadt/Gemeinde: Panten; Bälau; Alt-Mölln; Poggensee

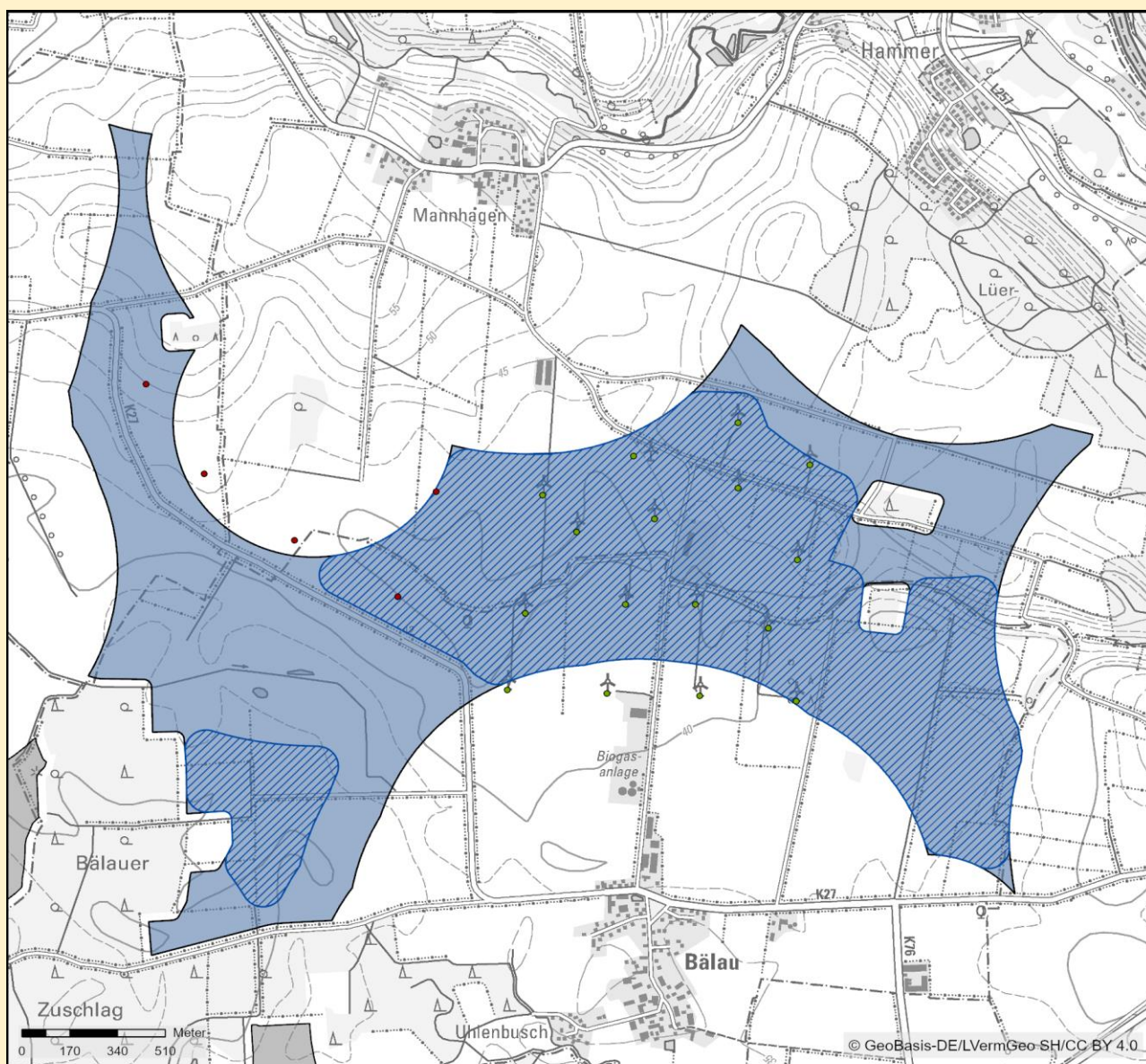
Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 392,1

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Herzogtum Lauenburg
Stadt/Gemeinde: Panten; Bälau; Alt-Mölln

Anzahl Teilgebiete: 2
Größe (ha): 212,1

Kartenausschnitt



 Vorranggebiet

 Vorranggebiet in der Umgebung

 WEA in Betrieb

 Potenzialfläche

 Potenzialfläche in der Umgebung

 WEA vor Inbetriebnahme

Konfliktrisikoprüfung

Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

Grundsatz

- 1 G (1) 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion
- 1 G (2) Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf
- 2 G Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich
- 4 G Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte
- 6 G Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume
- 7 G Umfassung von Ortslagen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
mittel	184,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	9,2	ha
mittel	29,0	ha
hoch		

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
mittel	84,4	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	6,1	ha
mittel	28,4	ha
gering		

Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz

- 1 G Militärische Bereiche
- 4 G (1) Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 4 G (2) Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 5 G An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen
- 8 G Korridore von Richtfunkstrecken
- 9 G Mittel- und Binnendeiche
- 10 G Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes
- 11 G Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung
- 12 G Regionale Grünzüge
- 13 G Landschaftsschutzgebiete
- 14 G Naturparke

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
mittel	14,2	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz

- 5 G (1) Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (1) Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (2) Kleinstbiotope
- 13 G Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
- 14 G Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne
- 15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung
- 16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten
- 17 G (1) 2km Radius um Schwarzstorchhorste
- 17 G (2) 1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste
- 18 G Nordfriesische Inseln

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	2,3	ha
gering	3,6	ha
mittel	5,3	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	248,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	1,3	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	87,2	ha
gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser

Grundsatz

- 1 G Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar
- 3 G Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz
- 4 G Gewässertalräume
- 5 G Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 6 G Geotope
- 7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,3	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	7,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	2,4	ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz

- 1 G Belange des Denkmalschutzes
- 3 G Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
mittel	194,5	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
mittel	147,7	ha
gering	0,0	ha

Hinweise

Abwägungsentscheidung

Zu den Ortslagen der Gemeinden Panten und Bälau wird in den Bereichen, in denen eine Vorbelastung durch Windenergieanlagen vorliegt (Nord- und Südrand der Fläche), kein erweiterter Abstand im Anschluss an den als Ziel ausgeschlossenen Umgebungsbereich um Siedlungen ergänzt, da aufgrund der bestehenden WEA eine Vorbelastung vorliegt und dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Der Flächenteil südlich der Möllner Straße liegt randlich im Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Ortslagen der Gemeinden Bälau und Walksfeld. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch Windenergienutzung oder andere technische Vorprägungen wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden.

Die Fläche ist zu einem großen Teil von drei 1.200 m Umgebungsbereichen um Rotmilanbrutplätze überlagert. Für die noch nicht vorbelasteten Bereiche ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Tiere mit WEA zu erwarten. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos sollen sie nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Auch in den mit WEA vorbelasteten Umgebungsbereichen besteht grundsätzlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität hier besonders hoch ist. Hier kann im Umgebungsbereich allerdings ein erhöhtes Tötungsrisiko hingenommen werden, wenn durch weitere Ziele und Grundsätze des Natur- und Artenschutzes ein guter Erhaltungszustand der Population gewährleistet werden kann. Zu berücksichtigen ist hierbei weiterhin die Konfliktminimierung durch Festlegung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 WindBG in Verbindung mit § 45b Absatz 6 BNatSchG auf der Genehmigungsebene. In der Abwägung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass daneben weitere Schutzmaßnahmen aus dem nationalen Artenhilfsprogramm (§ 45d BNatSchG) oder dem Artenhilfsprogramm des Landes Schleswig-Holstein umgesetzt werden, die der Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Da hier im 1.200m Umgebungsbereich um den Rotmilanhorst eine Vorbelastung durch eine bestehende WEA vorliegt, erfolgt hier die Abwägung zugunsten der Bestandsanlagen. Die Abgrenzung erfolgt eng um die Bestands-WEA herum: Im Norden mit 1.000 m Abstand um die Ortslage Panten, im Osten orientiert an einem Feldweg, im Südwesten an der Möllner Straße.

Im Süden wurde noch ein Flächenteil außerhalb der Umgebungsbereiche um die Brutplätze und mit 1.000 m Abstand zu den Ortslagen geprüft. Er kann übernommen werden, weil es sich um einen konfliktarmen Bereich außerhalb von Biotopverbundstrukturen handelt. Durch den größeren Siedlungsabstand bleibt die Umfassungssituation für Bälau vertretbar. Weitere WEA sind innerhalb des Nahbereiches um einen Rotmilanbrutplatz genehmigt worden. Auch wenn hier ein WEA-Betrieb mit Auflagen möglich ist, soll hier über das Ziel der Raumordnung, dass die Nahbereiche ausschließt, keine langfristige Verfestigung der WEA-Nutzung über ein Vorranggebiet erfolgen. Die genehmigten Anlagen genießen Bestandsschutz.

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

**PROKOM Stadtplaner und Ingenieure
GmbH**

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

e-mail: [REDACTED]

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: [REDACTED]
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 801-0434
E-Mail: [REDACTED]@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0054.10
Datum: 26.09.2025

Nachrichtlich als E-Mail:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527, Städtebau, Ortsplanung und
Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6, Landesplanung und ländliche
Räume
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Bälau

über

Amtsvorsteher
des Amtes Breitenfelde

**10. Änderung Flächennutzungsplan der
Gemeinde Bälau
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Schreiben vom 06.08.2025 übersandten Sie mir den Entwurf zu dem o.a. Bauleitplan mit
der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft [REDACTED]

Der Plangeltungsbereich der 10. Änderung des F-Planes der Gemeinde Bälau liegt im Bereich des Gewässerunterhaltungsbereichs. Die nördliche Begrenzung des Plangeltungsbereichs erfolgt durch das offene Gewässer 2.1.

Ich weise darauf hin, dass im Falle einer Querung des Gewässers mittels Leitungen, wegen usw. eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 23 des Landeswassergesetzes erforderlich wird. Weiterhin gelten die Abstände zu dem offenen Gewässer gemäß der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach.

Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz [REDACTED]

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Die WEA 14, 15 und 16 stehen in einer Entfernung von ca. 3500 m – 3700 m zur Altstadt in Mölln und in einer Distanz von 1800 m – 2500 m zur Kirche in Breitenfelde, ONR 609. Die Kirche St. Nikolai, ONR 2214 in Mölln stellt durch ihre Lage als höchstes Bauwerk in der Altstadt eine dominierende Landschaftsmarke im Ortsbild dar.

Innerhalb der Flächen für die Windenergienutzung wird keine Vorgaben für eine maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemacht. Daher wird angenommen, dass die WEA in dem Planungsbereich mindestens eine Anlagenhöhe von 250 m aufweisen werden. Somit kann von einer zunehmenden technischen Überformung der Möllner Altstadtansicht mit Blickrichtung von Ost nach West ausgegangen werden.

Damit könnten sich die WEA negativ auf das Erscheinungsbild der Altstadt und insbesondere auf die Kirche St. Nikolai auswirken.

Fachdienst Straßenbau [REDACTED]

Aus der Sicht als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen ist hier das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) anzuwenden.

Die 10. Änderung des F-Plans der Gemeinde Bälau beschäftigt sich mit einem Gebiet welches als Windenergiegebiet ausgewiesen werden soll. Dabei grenzt das Gebiet nicht direkt an Kreisstraßen in meiner Baulast. Es besteht somit nur eine indirekte Betroffenheit.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern schon bestehende Zuwegungen benachbarter Windenergieanlagen genutzt werden. So wurde etwa für den Transport der WKA in Bälau eine Transportroute über Alt-Mölln gewählt, welche baulich für den Transport solcher Anlagen vorbereitet wurde. Ich möchte daher darauf hinweisen, dass der in Pkt. 5.2.3. der Begründung aufgeführte Fahrtweg über den Kuckucksredder (K 76) nicht für den Transport geeignet ist und die bereits etablierte Fahrstrecke genutzt werden sollte.

Sofern neue Zufahrten von der K 27 in Richtung der einzelnen Standorte der neuen WKA angelegt werden sollen, sind von den Vorhabenträgern entsprechende Nutzungserlaubnisse bei meinem Straßenbetriebsdienst einzuholen.

Fachdienst Naturschutz ()

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

Vorab zum Artenschutz:

Ich weise darauf hin, dass für den Artenschutz in diesem Fall laut Zuständigkeitsverordnung für Naturschutz § 2 Abs. 2 Nr. 23 nicht die UNB, sondern das LfU zuständig ist. Nach jetziger Kenntnis ist die entsprechende Abteilung nicht beteiligt worden. Ich bitte dies zu überprüfen.

Die Bauleitplanung dient als Zielabweichungsverfahren. Aus jetzigem Stand sehe ich dahingehend keine Bedenken. Zum jetzigen Zeitpunkt sieht es so aus, als würde der Plangeltungsbereich im neuen Regionalplan als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Ich gehe davon aus, dass die in der BImSchG-Genehmigung erarbeiteten naturschutzfachlichen Inhalte in die Bauleitplanung übertragen werden.

Zu 2 Verkehrliche Erschließung (auch 5.2.3)

Es wird vom Wirtschaftsweg „Moorweg“ gesprochen. Da dieser in meinen Karten nicht benannt ist, bitte ich diesen besser zu beschreiben, oder eine Karte beizufügen.

Zu 5.9.1 und 5.9.2

In 5.9.1 wird dargelegt, dass der Ausgleich für das Landschaftsbild über Ersatzzahlungen erbracht wird. In 5.9.2 werden aber mögliche Ausgleichsformen für alle weiteren Eingriffe beschrieben. Die Zuordnung zu den Kapiteln mit den jeweiligen Überschriften verstehe ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht, die kursiv gedruckten Erläuterungen weisen aber darauf hin, dass dies nur am jetzigen Planungsstand liegt.

Ich stimme zu, dass das Landschaftsbild über Ersatzgeld ausgeglichen werden soll.

In den Grundsätzen der Eingriffsregelung steht an erster Stelle die Vermeidung und Minimierung eines Eingriffs. Eine Biotoptypenkartierung ist bisher nicht Bestandteil der Unterlagen. Für die weitere Planung der Maststandorte, Kranaufstellflächen, Baustelleneinrichtungen, Wege ist diese dringend anzufertigen um Eingriffe in hochwertige Bestandteile möglichst zu vermeiden.

Der nördliche Bereich des Plangeltungsbereichs ist geprägt durch kleinteilige Strukturen aus Wald, Äckern, Wiesen, einem Fließgewässer und Feldgehölzen. Das Gelände ist abfallen und südwestlich an das im F-Plan eingezeichnete Waldgebiet befindet sich ein Hang/Kuhle die laut Biotoptypenkartierung des Landes auf Grund des Steilhangs gesetzlich geschützt ist. Ebenfalls eine Grünlandfläche am Gewässer ist gesetzlich geschützt. Ein Luftbild mit dem eingetragenen Biotop ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Eingriffe sollten in diesem oberen Bereich vermieden werden und auf die Ackerflächen begrenzt werden.

In den Unterlagen befindet sich ein Abschnitt zum Repowering. Dieser muss differenzierter darstellen in welchen Bereichen es sich tatsächlich um Repowering handelt, ansonsten ist es missverständlich. Es handelt sich überwiegend um Neuversiegelung und Beanspruchung eines Naturraums, der keine Entsiegelung erfährt.



Städtebau und Planungsrecht

Für die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025 läuft noch bis zum 08.10.2025 die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung. Hier ist das Plangebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Der aktuelle Entwurf ist in die Begründung aufzunehmen.

Im Auftrag

gez. [Redacted Signature]

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Prokom GmbH

[REDACTED]

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

per E-Mail: luebeck@prokom-planung.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Stellenzeichen - Lfd(_Nr_)
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

[REDACTED]@lfu.landsh.de
Telefon: 04347/704-125

14.11.2025

**P732 Gemeinde Bälau - Kreis Herzogtum Lauenburg, 10. Änderung des
Flächennutzungsplanes - Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige TÖB-
Beteiligung, hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrter [REDACTED],

mit E-Mail vom 01.10.2025 baten Sie um Stellungnahme in dem oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zielt die Gemeinde Bälau auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch in der Fassung vor dem 15.08.2025 (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien - Windenergie ab. Die Fläche befindet sich größtenteils innerhalb der Potenzialfläche PR3_LAU_050 des 2. Entwurfs der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 aus April 2025.

Die für die Nutzung der Windenergie geplante Fläche befindet sich südlich der Gemeindegrenze zu Panten, östlich und nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeindegrenze zu Alt-Mölln. Die Fläche ist etwa 48 ha groß (Abbildung 1).

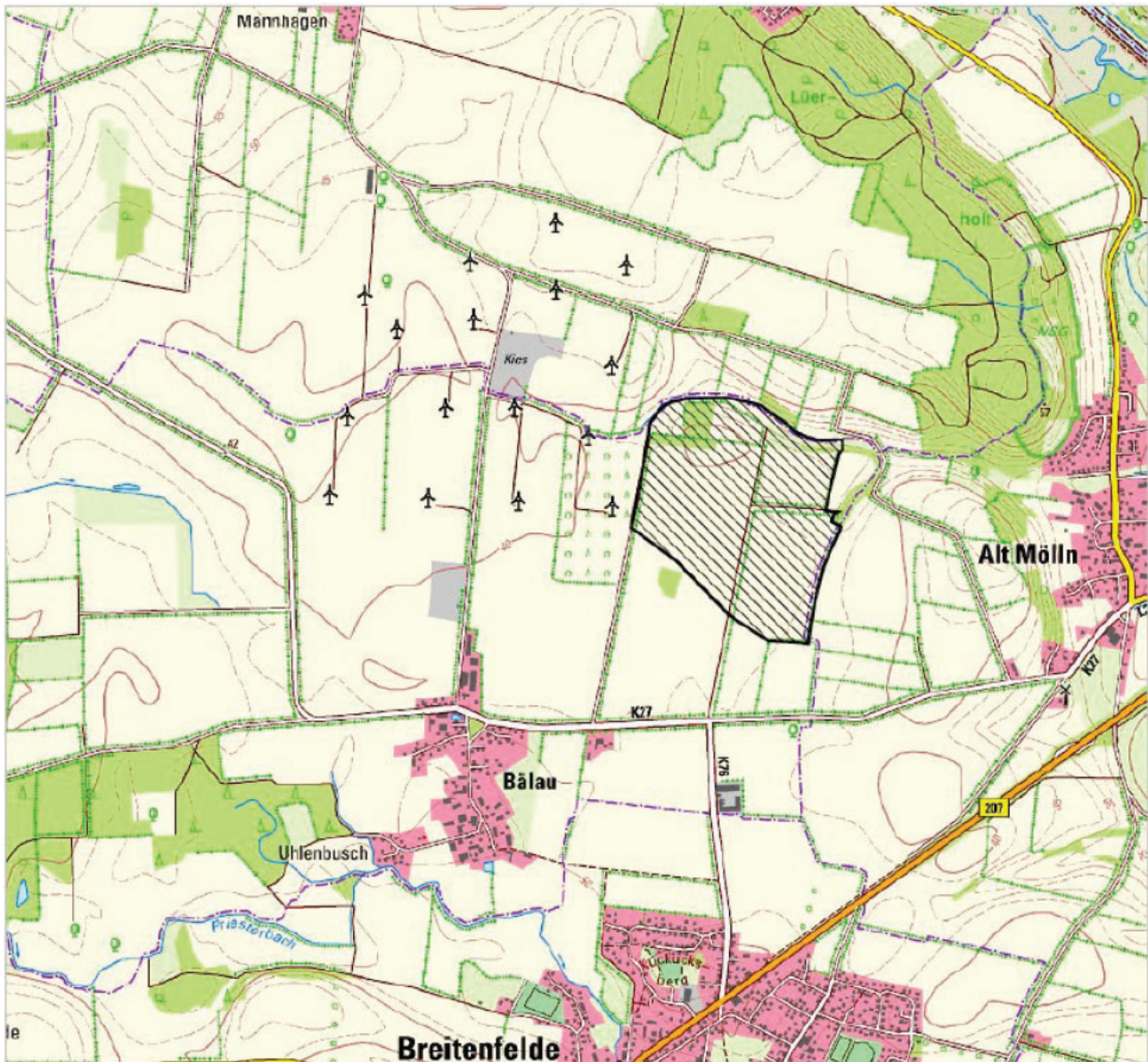


Abbildung 1: Lage des Sondergebietes für Windenergie aus der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Bälau, Kreis Herzogtum Lauenburg.

In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) wurde das Gebiet der angestrebten F-Planänderung größtenteils als Potenzialfläche ermittelt. Im aktuellen 2. Entwurf des LEP 2025 ist die hier in Rede stehende Fläche größtenteils als Potenzialfläche (PR3_LAU_050) ermittelt worden. Die ONB möchte damit auf eine falsche Abgrenzung hinweisen und somit nicht § 13b Absatz 1 Nummer 2 LaplaG entspricht.

Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und der Gemeinde Bälau eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 durchzuführen und einen Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB zu erstellen. Dieser wurde teilweise schon verfasst. Die Vorhabenträger haben eine Horstkartierung in 2023 und 2024 durchführen lassen, ebenso eine Brutvogelkartierung in 2023 und eine Amphibien und Reptilienkartierung in 2025.

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020). Die

derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Betroffene harte Tabukriterien (LEP 2020):

- es sind keine harten Kriterien betroffen

Betroffene weiche Tabukriterien (LEP 2020):

- das Sondergebiet überlagert 30-100 m Schutzabstand zu Wäldern

Betroffene Abwägungskriterien (LEP 2020):

- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste sind betroffen, hier: Rotmilan

Betroffene Ziele der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- es sind keine Ziele betroffen

Betroffene Grundsätze der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- es sind keine Grundsätze betroffen

Gemäß des gültigen LEPs von 2020 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in harten und weichen Tabuzonen ausgeschlossen. Dabei muss auf den Abstand der auszuweisenden Fläche geachtet werden. Aus der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Panten geht hervor, dass der Abstand zu dem Kriterium 30-100 m um eine Waldfläche im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches nicht eingehalten wird. Dementsprechend müsste hier der Flächenzuschnitt angepasst werden, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt (bis 100 m vor dem Wald). Dies betrifft die Abgrenzung der Sonderfläche im Nordwesten der Fläche (Abb. 2).

Laut des gesamträumlichen Plankonzepts zu der Aufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (2020) wird bei der Abwägung der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Weißstorch und für den Rotmilan unterteilt in einen engen Radius, der grundsätzlich von WEA freizuhalten ist und in einen weiteren Radius, in dem im Rahmen der Abwägung i.d.R. Vorranggebiete möglich sind. Wird innerhalb des weiteren Beeinträchtigungsbereiches ein Vorranggebiet ausgewiesen, ist auf der Genehmigungsebene nach artenschutzrechtlicher Begutachtung i.d.R. eine erhöhte Konfliktintensität zu erwarten, die gleichwohl regelmäßig mit anerkannten Schutzmaßnahmen i. S. d. § 44 Absatz 5 BNatSchG zu lösen ist. Hier liegt die Fläche zu großen Teilen im weiteren Radius eines nördlich gelegenen Rotmilanhorstes.

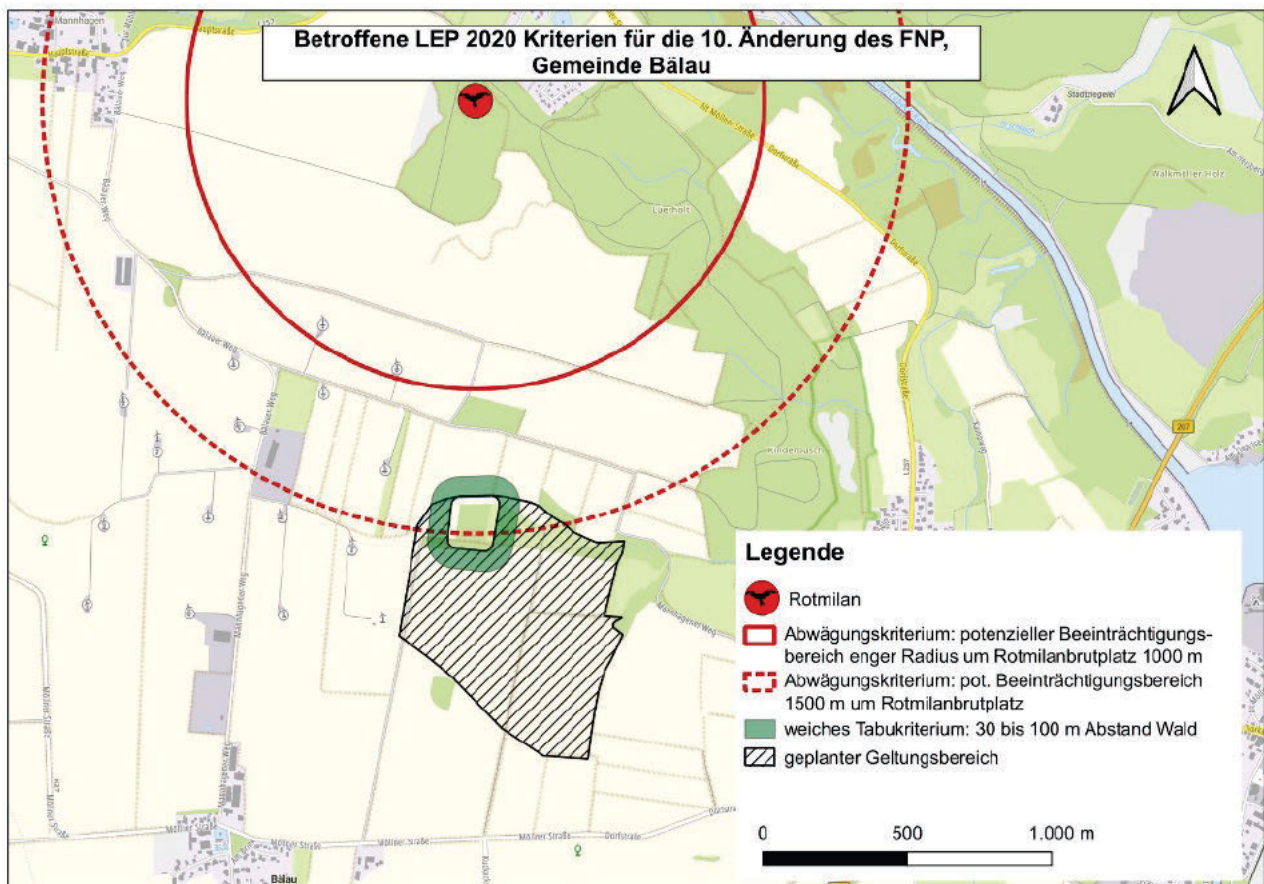


Abbildung 2: Betroffene LEP 2020 Kriterien für die 10. Änderung des FNP, Gemeinde Bälau

Erforderlicher Prüfungsumfang nach § 45 b BNatSchG

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichtes wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Die Nestkartierung und Flugbeobachtungen haben innerhalb desselben Jahres zu erfolgen und dürfen nicht in unterschiedlichen Jahren gestaffelt stattfinden, da die Nestkartierung und die Flugbeobachtungen einander ergänzen. Aus den aktuellen Unterlagen ist nicht eindeutig heraus zu lesen, inwiefern die vorgegebene Methode umgesetzt wurde. So fehlen Angaben zu Datum und Anzahl der Begehungen sowie zu den Flugbeobachtungen. Um den Befund der Kartierungen behördlicherseits nachvollziehen und anerkennen zu können, sind diese Angaben im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) Brutvorkommen der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelarten Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Schwarzmilan, Rohrweihe und Uhu im erweiterten Prüfbereich bekannt (vgl. Abb. 3).

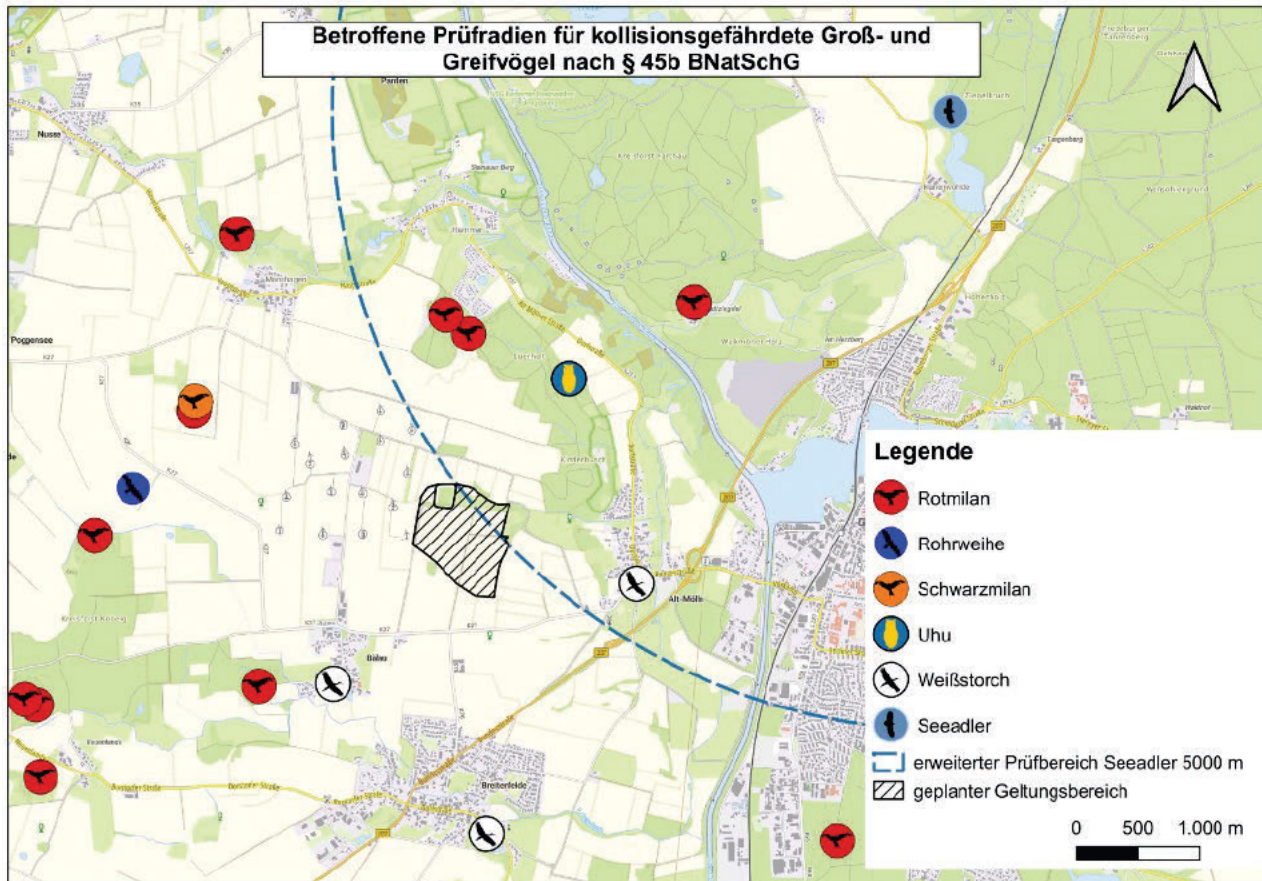


Abbildung 3: Betroffene Prüfradien kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel nach § 45b BNatSchG. Alle hier abgebildeten Horststandorte sind in ihrem erweiterten Prüfbereich betroffen. Auf die Darstellung der erweiterten Prüfbereiche für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Weißstorch und Uhu wurde aufgrund von Übersichtlichkeit verzichtet.

Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann. Auf Grundlage der vorliegenden Daten kann eine Betroffenheit von Nahbereichen derzeit ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat Habitatpotenzialanalysen für die Arten Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Schwarzmilan anfertigen lassen. Diese werden im weiteren Verfahren näher betrachtet.

Eine Bewertung der Gefährdung von **Brut- und Rastvögeln** außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt üblicherweise im Rahmen einer Potenzialanalyse. Der Vorhabenträger hat eine Brutvogelkartierung in 2023 durchführen lassen. Dabei fehlt die

kartographische Verortung des Wachtel-Revierpaares, welches aber in der Legende benannt wird. Dies ist im weiteren Verfahren zu korrigieren.

Das avifaunistische Gutachten (CompuWelt, 2025) umfasst Ergebnisse vom gesamten Vorhabensgebiet (in den Gemeinden Panten und Bälau). Dabei wird nicht auf die einzelnen Betroffenheiten innerhalb der einzelnen Geltungsbereiche für die Bauleitplanung eingegangen. Wertgebende Arten, die unter besonderen Schutzrichtlinien stehen, im Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP wären Feldlerche und Bluthänfling. Angrenzend zum Gebiet sind es noch Rebhühner und Neuntöter.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für **Fledermäuse** stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beim Bau von Windenergieanlagen ist es häufig unerlässlich, Knicks zu roden und Überhälter zu fällen. In diesen können sich Fledermäuse Quartiere einrichten. Bevor es zu einer Entfernung dieser Strukturen kommt, müssen entweder die Bauschlusszeiten eingehalten, alternative Schutzmaßnahmen ergriffen oder ein Negativnachweis in Form einer Kartierung/Überprüfung der Strukturen geliefert werden.

Die **Arten nach Anhang IV** der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von

Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Der Vorhabenträger hat eine Amphibien und Reptilien Kartierung in 2025 durchgeführt.

Zwei ältere Haselmauskartierung aus 2020 und 2021 von Nachbarplanungen im Westen liegen ebenfalls vor. Diese Unterlagen decken nur im Grenzbereich den Bereich der hier vorliegenden Planung ab. Bei der Untersuchung der Haselmäuse zeichnet sich ein Konflikt ab. Auch hier bedarf es einer genauen Prüfung (eventuelle neue Kartierung).

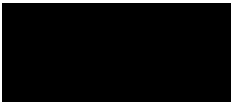
Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die Ergebnisse der Kartierungen den Geltungsbereichen der einzelnen Bauleitpläne eindeutig zugeordnet werden. Nur so können Betroffenheiten eindeutig abgeleitet und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen korrekt zugeordnet werden. Alle o. g. Fachgutachten sind dementsprechend zu überarbeiten.

Grundsätzlicher Hinweis

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



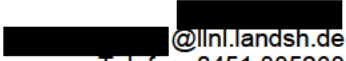
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
| Meesenring 9, 23566 Lübeck

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Versand ausschließlich per Mail:
luebeck@prokom-planung.de

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: P732
Ihre Nachricht vom: 06.08.2025
Mein Zeichen: 741-634/2023-14255/2023-
UV-63416/2025
Meine Nachricht vom: /

@lndl.landsh.de
Telefon: 0451 885268

11.08.2025

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Forstbehörde nimmt zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau wie folgt Stellung:

im Norden des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Waldfläche. Wie am 24.05.2024 von  mitgeteilt, gehören die Baumreihen südlich der Waldfläche ebenfalls zu der Waldfläche (siehe Anlage 1). Dieser Streifen ist derzeit im Flächennutzungsplan nicht abgebildet. Zu dieser Fläche sind ebenfalls 30 m Waldabstand einzuhalten. Es wird darum gebeten, die Waldfläche entsprechend anzupassen.

Forstbehördlicherseits bestehen weitergehend keine Einwände gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen,




Anlage 1: nördliche Waldfläche



Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Robert-Bosch-Straße 21a | 23909 Ratzeburg

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0
Fax: 04541 / 85 70 88 -99
E-Mail: info@glv-rz.de
Internet: www.glv-rz.de

Auskunft: [REDACTED]
Durchwahl: 04541 / 85 70 88 -15
E-Mail: [REDACTED]

Unser Zeichen: 08-II-0054-09.09.25
Ihr Zeichen: 005 P732
Datum: 12.09.2025

Stellungnahme: Gemeinde Bälau, Vorentwurf 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: südl. der Gemeindegrenze zu Panten, östlich und nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeindegrenze zu Alt-Mölln, Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten

Sehr geehrter [REDACTED],
die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 01.09.2025 (Az.: 08-III-0054-01.09.25) welche inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die genannten Forderungen hinsichtlich Betroffenheit, wasserbehördlicher Genehmigungen, Einleitmengen, satzungsgemäßer Abstandsregelungen, Haftungen etc. sind unbedingt einzuhalten. Die geplante WEA 14 befindet sich ca. 100 m südlich des Verbandsgewässers 2.1. Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich an den folgenden Standorten:

WKA 14: 23881 Bälau, Gemarkung Bälau (**Betroffenheit liegt ev. vor !**)
WKA 15: 23881 Bälau, Gemarkung Bälau (keine direkte Betroffenheit)
WKA 16: 23881 Bälau, Gemarkung Bälau (keine direkte Betroffenheit)

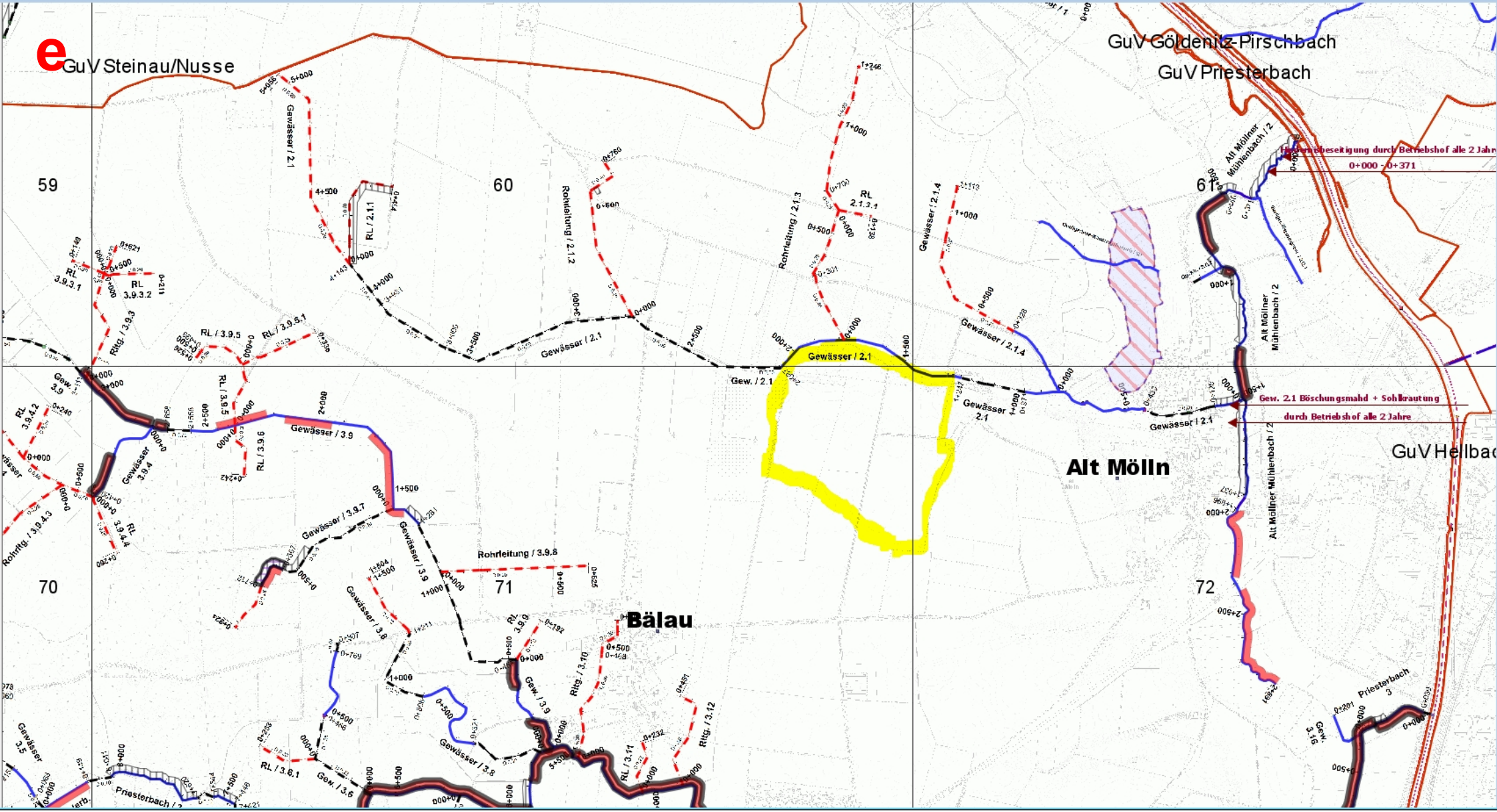
Es gelten weiterhin die Forderungen des beiliegenden Merkblattes „Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern“.

Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit unserem Verbandsingenieur [REDACTED] (Tel.: 04541/857088-22, Email [REDACTED]) auf. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Überlassung einer Ausfertigung des ergangenen Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. [REDACTED]

Bitte beachten Sie unsere neue Bankverbindung!

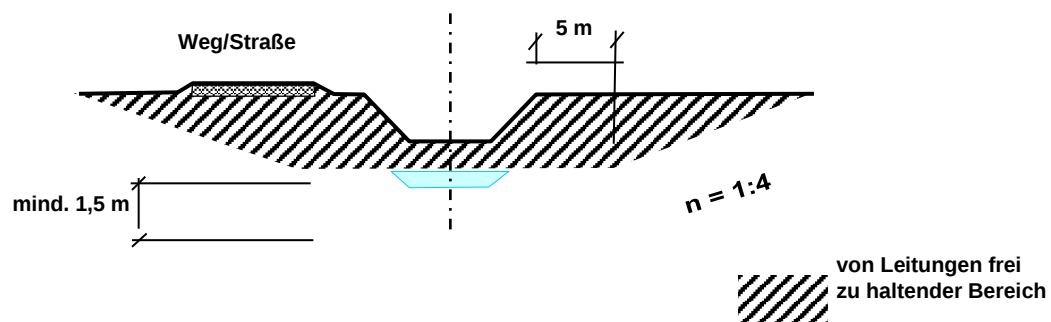
e GuV Steinau/Nusse



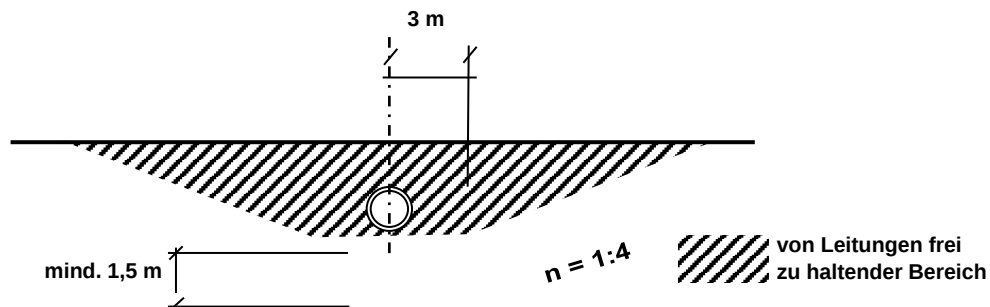
Merkblatt

Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern

1. offenes Gewässer: Kreuzung oder Parallelverlegung



2. verrohrtes Gewässer oder Durchlass: Kreuzung oder Parallelverlegung



Seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes sind folgende Auflagen bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern zu berücksichtigen:

1. Gewässerunterkreuzungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen müssen im **geschlossenen Verfahren** durchgeführt werden. Ausnahmen sind mit dem Verband gesondert abzustimmen.
2. Ein **beidseitiger** Unterhaltungsschutzstreifen ist gem. Verbandssatzung (bei offenen Gewässern 5,0 m ab Böschungsoberkante, bei Rohrleitungen 3,0 m ab Leitungsachse gemessen) ist von Bewuchs und jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Aufschüttungen/Abgrabungen) freizuhalten.
3. Bei der Unterkreuzung ist zur Gewässersohle (Ausbauzustand) bzw. Rohrsohle ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Der von Leitungen frei zu haltende Bereich ergibt sich darüber hinaus aus den o.a. Skizzen.
4. Die Unterkreuzung soll nach Möglichkeit im rechten Winkel erfolgen.
5. Gewässerkreuzungen sind vor Ort durch eindeutige, gut sichtbare und dauerhafte **Hinweisschilder** in der Flucht der Einfriedigung/der Böschungsoberkante zu kennzeichnen. Die Beschilderung darf die Gewässerunterhaltung nicht behindern. Sie bleibt Eigentum des jeweiligen Leitungsbetreibers und ist durch diesen zu erhalten. Ein Verzicht auf die Beschilderung bedarf der Zustimmung des Verbandes.
6. Nach Abschluss der Arbeiten sind dem GLV Hzgt. Lauenburg **unverzüglich und unaufgefordert** Bestandspläne und Bohrprotokolle der Gewässerkreuzungen auszuhändigen. Die Leitung ist darin mit Höhenbezug zum unterkreuzten Gewässer in Lage und Längsschnitt darzustellen.
7. Die Haftung für künftige Schäden an der kreuzenden Leitung, die infolge unsachgemäßer Verlegung bzw. ursächlich einer Nichteinhaltung der hier formulierten Auflagen entstehen, wird von den Verbänden abgelehnt.
8. Die Erhaltung sowie Unterhaltung von Kreuzungsbauwerken obliegen dem Baulastträger.
9. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme ist dem Gewässerunterhaltungsverband mitzuteilen.
10. Nach Beendigung der Nutzung bzw. des Betriebes ist die Leitung durch den Betreiber zurückzubauen. Der Rückbau ist dem Verband anzuzeigen.

Stand: 06.01.2025

Gemeinde Alt-Mölln

**Gemeinde Alt-Mölln
c/o
Amt Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln**



Alt-Mölln, den 18.08.2025

An die
Firma Prokom

**Stellungnahmen der Gemeinde Alt-Mölln zu den geplanten
Windenergieanlagen der Gemeinde Bälau im Zuge der frühzeitigen
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, welche in
den folgenden Verfahren durchgeführt werden:**

10. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vom Amt Breitenfelde veröffentlichten Unterlagen für die 10. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt

In dem Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3_LAU_033 sollen raumbedeutende Windenergieanlagen (Nabenhöhe 169 m) durch Repowering Panten und Erweiterung Windpark Mannhagen erfolgen. Zusätzlich soll über die Gemeindeöffnungsklausel durch die Gemeinde Panten weitere raumbedeutende Windenergieanlagen in sogenannten Potenzialflächen aufgestellt werden. In der Gesamtbetrachtung sollen weitere raumbedeutende Windenergieanlagen durch Repowering im Windpark Bälau und auch eine Erweiterung mit weiteren Windenergieanlagen durch die Gemeindeöffnungsklausel durch die Gemeinde Bälau aufgestellt werden.

II. Einwendungen

1. Schattenwurf

Durch die jetzt bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Windparks Bälau/Panten

wird schon in der Sichtachse nach Osten bis in den Ortskern von Alt-Mölln an 5-10 Tagen ein Schattenwurf erzeugt. Dieses hat unter anderem mit der erhöhten Position der Windenergieanlagen zum Ortskern der Gemeinde Alt-Mölln zu tun. Das Plateau, auf dem die Windenergieanlagen installiert sind, liegt ca. 25 Meter höher als der Ortskern der Gemeinde. Bei den bestehenden Windenergieanlagen wird ein Großteil des Schattenwurfs durch die bestehende Bewaldung und den ausreichenden Abstand zur Gemeinde Alt-Mölln verhindert.

Da zukünftige Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m deutlich höher als die bestehenden Anlagen ausfallen, ergibt sich eine Gesamthöhe von ca. 250 m. Diese überragen den Wald weit und erzeugen somit deutlich mehr Schattenwurf. Nach Berechnungen aus dem Schattenwurfgutachten für die Anlagen ist ein deutlicher Schattenwurf bis zur Gemeinde Alt-Mölln wahrnehmbar und würde eine deutliche Beeinträchtigung für die Bewohner der Gemeinde Alt-Mölln darstellen.

Aus dem Gutachten geht nicht hervor, ob die geografische Höhe der Anlagen zum Dorfkern berücksichtigt wurde. Aufgrund der Lage wäre dann mit einer Gesamthöhe von 275 m zurechnen aus der Perspektive der Gemeinde. Sollte die topografische Lage nicht berücksichtigt sein, beantragen wir eine erneute Berechnung des Schattenwurfs für die Gemeinde Alt-Mölln und eine Erweiterung des Gutachtens mit den realen Begebenheiten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 Min. pro Tag muss auch dann eingehalten werden und die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen, mit Berücksichtigung der meteorologischen Parameter durch die Abschaltautomatik, wie im Gutachten angedacht. Im Zweifelsfall soll auf Beschwerden von Anwohnern eine Realmessung der Bedingungen erfolgen und in die Abschaltung der Anlagen berücksichtigt werden.

2. Flugbefeuerung

Durch die notwendige Flugbefeuerung der hohen Windenergieanlagen würde sich eine Riegelstellung mit den bereits vorhandenen Anlagen des Windanlagenparks in Woltersdorf ergeben und die Gemeinde Alt-Mölln würde von zwei von Seiten mit nicht synchronen Lichtimpulsen beaufschlagt werden und dieses hätte dann eine deutliche optische Störung für Menschen und Natur, nicht nur bezogen auf die Gemeinde Alt-Mölln.

Die Forderung ist eine bedarfsgesteuerte Flugbefeuerung für die Windenergieanlagen und eine synchronisierte Blinkfrequenz und eine sichtweitenregulierte Flugbefeuerung für alle indem Bereich befindlichen Windenergieanlagen bzw. neu aufzustellende Anlagen.

Zusätzlich Untersuchungen zu Auswirkungen auf die Gemeinde Alt-Mölln und Bevölkerung von möglichen störenden Lichtreflexen an Rotorblättern im Sonnenlicht, Schattenwurf und Flugbefeuerung müssen erfolgen, wenn nicht eine bedarfsgesteuerte, synchronisiert und sichtweitenregulierte Befeuerung erfolgt.

Licht gehört zu den Emissionen und Immissionen im Sinne des BImSchG §3 Abs. 2 und Abs.3 BImSchG. Insbesondere Lichtreflexe („Stroboskopische Effekte“) werden in dem Hinweis zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA) Schattenwurf Hinweise als Immission im Sinne des BImSchG verstanden. Als Konsequenz ist die Verwendung von reflexionsmindernder Farbe an den Windenergieanlagen zur Reduktion des Glanzgrades und der Entlastung der Anwohner erforderlich

3. Entfernung der Windenergieanlagen

Durch die geplanten zukünftigen Anlagen in den Potenzialflächen und dem Vorranggebiet für Windenergie würden diese deutlich dichter an die Gemeinde heranrücken. In der Übersicht für die 16 geplanten und im Bau befindlichen Windenergieanlagen in Bälau, Panten und Poggensee wird nach der Darstellung die 1000-m-Marke zur Gemeinde Alt-Mölln für den Mast unterschreiten. Die Windenergieanlagen sollten daher mindestens auf einen Abstand von 1.000 m von der Rotorspitze bis zum Siedlungsrand der Gemeinde Alt-Mölln versetzt werden.

4. Schallimmission von Windenergieanlagen

Die vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) sind im Ortskern der Gemeinde Alt-Mölln an 10-15 Tagen im Jahr schon durch einen erhöhten Lärmpegel und die für Windenergieanlagen typischen "Surr"-Geräusche deutlich wahrnehmbar. Diese Tatsache ist sicherlich auch auf die spezielle topografische Lage des bestehenden Windparks in Bälau/Panten zur Gemeinde Alt-Mölln zurückzuführen. Durch die beidseitigen Waldflächen um eine Grünfläche mit Geländeeinschnitt werden die Geräusche mit den vorherrschenden Westwinden wie in einem Trichter eingefangen und in den Taleinschnitt geleitet und beschleunigt. Der Einschnitt reicht bis in den Ortskern und wird dann von dem hinter dem Ortskern liegenden Hügel begrenzt. Hierdurch ergibt sich eine zusätzliche Verstärkung des Geräuschniveaus von den WEA's. Durch diese besondere Lage muss hier die standardisierte Berechnungsgrundlage den realen Begebenheiten angepasst werden. Mit der Verringerung des Abstands und den wesentlichen höheren WEA's wird dieser Effekt für die Gemeinde noch deutlich weiter verstärkt. Die neuen Anlagen werden den vorhandenen Wald weit überragen, wodurch sicherlich mit einer zusätzlichen Belastung auch bei anderen Windrichtungen zu rechnen ist, da sich die Ursache der Schallquelle dann oberhalb der Baumwipfel befindet. Außerdem sind in dem Geräuschimmissionsgutachten keine lokalen, vorhandenen Schallquellen berücksichtigt. Alle vorhandenen Belastungen von der Bundesstraße B207 und L257 und landwirtschaftlichen Quellen (z.B. Trocknung und Lagereinrichtungen für Getreide, Stallungen) finden in der Berechnung als Vorbelastung für die Gemeinde Alt-Mölln keine Berücksichtigung. Große Teile der Gemeinde sind durch die stark befahrende Bundesstraße 207 und die L257 schon sehr belastet (LärmAtlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein). Wir fordern eine erneute Untersuchung der Immissionspunkte für die Gemeinde Alt-Mölln unter Beachtung der oben beschriebenen Randbedingungen und die Beachtung der Konsequenzen aus der erneuten Untersuchung. Sollten die neuen WEA gebaut werden, fordern wir eine Untersuchung mit Realmessung für die Gemeinde Alt-Mölln zur Bestätigung der Untersuchungsergebnisse aus dem neuen Geräuschimmissionsgutachten oder ggf. eine Anpassung der Betriebsmodi für die neue Belastungssituation durch Schallimmissionen.

5. Naturschutz und Artenschutz

In der Gemeinde Alt-Mölln gibt es über das Dorfgebiet verteilt viele bewohnte Federmausnistkästen. Fledermäuse beanspruchen zur Nahrungssuche, einen Bereich mit

einem Radius von ca. 2,5 km um ihre Schlafplätze für sich. Die Fledermäuse haben dann ihr Nahrungssuchgebiet auch in dem Bereich der neuen östlichen Potenzialflächen für Windenergie. Die hier beheimateten Fledermausarten sind in der FFH-Richtlinie, als auch in der BArtSchV als geschützte Tierarten aufgeführt. In der Horstkartierung aufgeführte Greifvögel ziehen in Alt-Mölln immer wieder ihre Kreise am Himmel auf der Suche nach Nahrung, weshalb von einer höheren Anzahl von Greifvogelpaaren in dem Untersuchungsgebiet und in der näheren Umgebung auszugehen ist. In der Horstkartierung fehlt unter anderem ein Weißstorchpaar, welches jedes Jahr das Nistplatzangebot in der Gemeinde Alt-Mölln annimmt, um hier zu brüten. Die Nisthilfe steht am Buswender bei der Straße "Am Brook" im eigentlich zu untersuchendem Gebiet. Dem NABU ist dieser Nistplatz eigentlich auch bekannt. Darum empfehlen wir eine Fortschreibung der Horstkartierung auch mithilfe vom NABU und anderen Umweltorganisationen, um ein umfassendes Bild der Greif- und Großvögel zu erhalten.

6. Wertverlust von Immobilien / Grundstücken

Durch die Nutzung der Potenzialflächen in Richtung der Gemeinde Alt-Mölln würde bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein massiver Werteverlust der Immobilien und Grundstücke der Einwohner von Alt-Mölln zu befürchten sein.

"Diese bestätigt auch eine Studie des RWI – Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung – und kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung von Windenergieanlagen führen können. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung sinkt im Durchschnitt um 7 %. Am stärksten betroffen sind alte Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb eines Ein-Kilometer-Radius 23 % betragen. Erst ab 8 km Abstand gibt es keine Auswirkung auf die Immobilienpreise mehr."

https://www.rwi-essen.de/fileadmin/press_import/media/content/pages/publikationen/ru_hr-economic-papers/rep_18_791.pdf

Die Wohnhäuser der Gemeinde Alt-Mölln liegen zwischen 1 und 3 km von den geplanten Windenergieanlagen entfernt. Eine angemessene Kompensation des zu erwartenden Wertverlustes oder ein finanzielles Beteiligungsmodell an den jährlichen Stromkosten wäre daher notwendig und würde die Akzeptanz für Windkraft vor Ort erhöhen. Dieser Wertverlust ergibt sich einerseits aus den schon bereits dargestellten Problematiken des Schattenwurfs, Lärmimmission und die Lichtimmission. Zudem kommt noch die optische Wirkung von hohen Windenergieanlagen. Die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen auf den östlichen Potenzialflächen würde zudem zu einer zusätzlichen Riegelwirkung mit dem Windpark in Woltersdorf führen.

7. Naherholungsgebiet

Die Gemeinde und das Umland dient vielen Wochenendausflügler als Erholungsgebiet für ausgedehnte Wander und Fahrradtouren mit dem Elbe-Lübeck-Kanal und der unter Denkmalschutz stehenden „Alten Salzstraße“ als Zwischenstation oder Ziel. Der Erhalt der

Qualitäten als Naherholungsgebiet unbedingt zu berücksichtigen.

8. Ruhiges Gebiet

In dem Einflussbereich liegt ein ruhiges Gebiet. Ruhige Gebiete sind Gebiete mit niedriger Lärmbelastung und besonderem Erholungswert, die über den Lärmaktionsplan (LAP) festgelegt werden. Die ruhigen Gebiete sind gemäß EU-Umgebungsärmrichtlinie vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Durch die Installation von größeren und höheren Windenergieanlagen und das Heranrücken an dieses ruhige Gebiet wird es mit weiteren Schallimmissionen sehr stark belastet werden. Welches in dem Schallgutachten keine Berücksichtigung findet und nicht bewertet wurde.

Abbildung 1: Auszug aus dem LAP für die Gemeinde Alt-Mölln. Die Grüne Fläche zeigt das ruhige Gebiet.



Abbildung 1: Auszug aus dem LAP für die Gemeinde Alt-Mölln. Die Grüne Fläche zeigt das ruhige Gebiet.

9. Einschränkung der Wohnraumentwicklungsmöglichkeit der Gemeinde

Durch die Ausnutzung der Potenzialflächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen in dem östlichen Bereich vom Vorranggebiet für Windenergienutzung wäre die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde weiter stark eingeschränkt. Die Gemeinde Alt-

Mölln ist sowieso schon in ihren Entwicklungsmöglichkeiten sehr stark eingeschränkt. Die Bundesstraße B207 durchschneidet das Gemeindegebiet und begrenzt den Entwicklungsraum in südliche und östlich Richtung. Im Osten ist die Gemeindegrenze durch den Elbe-Lübeck-Kanal festgelegt und im Norden durch moorige Böden und das Naturschutzgebiet Borstgrasrasen. Die topografische Lage der Gemeinde in einem Tal begrenzt die Entwicklungsmöglichkeit nach Westen zusätzlich. Die Fläche zwischen dem Karstenberg und Mannhagener Weg ist eine solche potenzielle Fläche für eine Wohnraumentwicklung und würde durch die Ausdehnung der Windenergieflächen in östliche Richtung der Gemeinde die Möglichkeit nehmen, sich weiterzuentwickeln. Zudem könnte dann die Gemeinde Alt-Mölln nicht mehr die Funktion als Entlastungsort der Stadt Mölln wahrnehmen, welche ihm nach der aktuellen Regionalplanung angedacht ist. Durch die laufende Neuaufstellung des Regionalplans wird die Gemeinde weiter beschnitten in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch Flächen für Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Entwicklungsgebiet Tourismus und Erholung uvm.

Aus diesen oben genannten Gründen sehen wir die Ausweitung auf die Potenzialflächen für Windenergie nach Osten in Richtung der Gemeinde Alt-Mölln als sehr kritisch an. Wir stellen den Antrag, die Ausweisung auf die Vorranggebiete Windenergie (PR3-LAU_033) zu beschränken und die Nutzung der östlichen Potenzialfläche für Windenergieanlagen (PR3_LAU_050) nicht zu erlauben und alternative Standorte zu prüfen, die sowohl die Interessen der Anwohner als auch den Schutz der Natur respektieren.

Mit freundlichen Grüßen


Bürgermeister

Einwender:in 1

Sechseichener Weg 39, 23879 Mölln

PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Per Mail

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:
28.07.2025

unser Zeichen:
2025-20-Bäla

Mölln, 28.08.2025

Landesgeschäftsstelle Schleswig-
Holstein

Bereich Verbandsbeteiligung

Tel. 04321 - 75 720 72 direkt

Tel. 04321 - 75 720 60

Fax 04321 - 75 720 61

Gemeinde Bäla

10. Änderung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. , vertreten durch den , nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den .

nimmt zur Kenntnis, dass in der Gemeinde Bäla drei Windkraftanlagen gebaut werden sollen und dass dafür die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde notwendig ist.

begrüßt die ausführlichen Untersuchungen zu Großvögel und Brutvögel.

wird mit großem Interesse verfolgen, wie im Entwurf zur 10. Änderung des FNP die geplanten artenschutzrechtlichen Gutachten aussehen werden und wie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen präzisiert werden.

behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.
bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Färberstraße 51

24534 Neumünster

Tel. 04321 - 757 20 72 direkt

Tel. 04321 - 757 20 60

Fax 04321 - 757 20 61

Spendenkonto

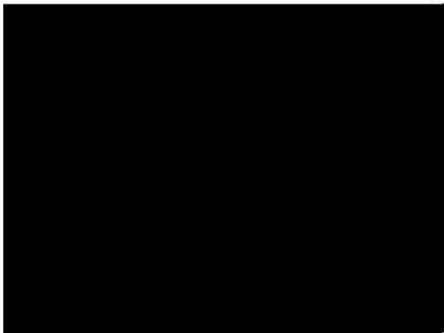
Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30

Konto 28 50 80

IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80

BIC NOLADE21SHO



Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vant'.

i. A.

